

Friedhofssordnung

der Evangelischen Kirchengemeinde Bremen-Oberneuland vom 1. Januar 1981

I. Einleitung

§ 1

1. Der Oberneulander Kirchhof ist Eigentum der Ev. Kirchengemeinde Bremen-Oberneuland (Gemeinde) und auf deren Namen im Grundbuch eingetragen..
2. Er dient zur Bestattung der Gemeindeglieder nach den Bestimmungen dieser Ordnung.

§ 2

Die Verwaltung des Kirchhofs obliegt dem Kirchenvorstand. Er kann die Verwaltungsgeschäfte einer Friedhofskommission sowie Angestellten der Gemeinde übertragen., die dem Kirchenvorstand verantwortlich sind.

II. Nutzungsrecht

A. Allgemein

§ 3

Alle Grabstellen sind und bleiben Eigentum der Gemeinde. Nutzungsrechte können nur nach Maßgabe der Friedhofssordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung erworben werden. Ein Erwerb oder eine Übertragung des Nutzungsrechtes entgegen den Vorschriften dieser Ordnung ist unwirksam.

§ 4

Über alle Grabstellen des Kirchhofs wird ein Grabstellenverzeichnis geführt. Aus ihm sollen Nutzungsberechtigte, Beginn und Ende des Nutzungsrechtes, die Namen der in den Lagern bestatteten Personen, die Bestattungsdaten und die Ruhefristen zu erkennen sein.

§ 5

1. Die Nutzung besteht in dem Recht zur Belegung der Grabstellen und in der Verpflichtung, sie in würdigem Zustand zu halten.

2. Das Nutzungsrecht an einer Grabstelle kann zur gleichen Zeit nur einer natürlichen Person zustehen.

3. Die Ausübung des Nutzungsrechtes setzt voraus, dass die berechtigte Person im Verzeichnis eingetragen ist. Der Kirchenvorstand ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Vorlage der Urkunde über das Nutzungsrecht (§ 7/3) zu verlangen.

§ 6

1. Es können bestattet werden:

- a) der Nutzungsberechtigte
- b) sein Ehegatte-dieser auch, wenn er nicht der Gemeinde angehört
- c) Eltern und Kinder des Nutzungsberechtigten und seines Ehegatten, wenn sie bei Eintritt des Todesfalles der Gemeinde angehören,
- d) unverheiratete Kinder des Nutzungsberechtigten und seines Ehegatten - diese auch, wenn sie nicht der Gemeinde angehören.

2. Zur Bestattung anderer Personen ist die vorherige schriftliche Zustimmung von zwei dazu vom Kirchenvorstand bestimmten Mitgliedern des Kirchenvorstandes oder deren Stellvertretern erforderlich.

Diese kann nur erteilt werden, wenn der Nutzungsberechtigte Mitglied der Gemeinde ist. Sie soll nur erteilt werden, wenn die Platzverhältnisse in der Grabstelle eine Sargbestattung oder Urnenbeisetzung zulassen, ohne die Bedürfnisse des in (1) genannten Personenkreises infrage zu stellen

B. Ersterwerb eines Nutzungsrechtes

§ 7

1. Ein Nutzungsrecht wird nur an Mitgliedern der Gemeinde und beim Tode in der eigenen Familie (§ 6/1) abgegeben.
2. Ausnahmen sind nur in besonderen Fällen möglich:
 - a) Bei Nichtgemeindegliedern, wenn ein alleinstehendes Gemeindeglied stirbt und den Wunsch hatte, in Oberneuland bestattet zu werden.

Erforderlich ist die schriftliche Zustimmung von zwei dazu vom Kirchenvorstand bestimmten Mitgliedern des Kirchenvorstandes oder deren Stellvertretern.

b) Ohne Eintritt eines Todesfalles bei älteren Ehepaaren oder Einzelpersonen mit längerer Zugehörigkeit zur Gemeinde. Erforderlich ist die schriftliche Zustimmung des Kirchenvorstandes.

3. Das Nutzungsrecht wird nach Zahlung der Gebühr durch Eintragung in das Verzeichnis erworben und durch Aushändigung einer Urkunde bescheinigt.

4. Grabstellen sollen in der Regel ein oder zwei Lager umfassen. Grabstellen mit drei oder vier Lagern werden nur in begründeten Ausnahmefällen vergeben.

5. Bei Neuerwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstelle beträgt die Nutzungsdauer 25 Jahre vom Zeitpunkt der Eintragung in das Verzeichnis an.

C. Verlängerung eines Nutzungsrechtes

§ 8

1. Mit jeder Wiederbelegung innerhalb der Dauer des Nutzungsrechtes ist das Nutzungsrecht an der Grabstelle gegen Gebühr so zu verlängern, dass die Dauer des Nutzungsrechtes die Ruhefrist (§ 17/1) einschließt.

2. Endet ein Nutzungsrecht, ohne dass ein Beattungsfall in der Zwischenzeit eine Verlängerung notwendig gemacht hat, so kann es auf Antrag um 5, 10, 15, 20 oder 25 Jahre gegen Gebühr verlängert werden. Der Antrag soll vor Ablauf des Nutzungsrechtes gestellt werden.

3. Für 1. und 2. gilt § 7 entsprechend.

D. Umschreibung bzw. Übergang eines Nutzungsrechtes

§ 9

Das Nutzungsrecht kann auf Antrag des Berechtigten jederzeit auf einen seiner Angehörigen (Ehegatten, Eltern, Kinder und Geschwister des Nutzungsberechtigten sowie Eltern, Kinder und Geschwister seines Ehegatten) übertragen werden, sofern der Angehörige Mitglied der Gemeinde ist.

§ 10

1. Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht auf den überlebenden Ehegatten über.

2. Ist kein Ehegatte vorhanden oder ist er von der Erbfolge ausgeschlossen, kann das Nut-

zungsrecht auf Antrag auf einen anderen Angehörigen übertragen werden. Der Kirchenvorstand ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Vorlage eines Erbscheines und den Nachweis einer Erbauseinandersetzung zu verlangen.

3. In Ausnahmefällen kann das Nutzungsrecht auf Antrag und mit Zustimmung des Kirchenvorstandes auch anderen Personen übertragen werden.

§ 11

1. Die Umschreibung des Nutzungsrechtes wird mit der Eintragung in das Verzeichnis wirksam. Der Kirchenvorstand ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, zusammen mit dem Antrag auf Umschreibung die Vorlage der letzten Urkunde über das Nutzungsrecht zu verlangen.

2. Umschreibungen gemäß § 9 sind gebührenpflichtig. Umschreibungen gemäß § 10 2. und 3. sind gebührenfrei, wenn der neue Nutzungsberechtigte gleichzeitig mit der Bestattungsmeldung angegeben wird.

E. Beendigung eines Nutzungsrechtes

§ 12

1. Wird eine Umschreibung gemäß § 10 2. und 3. erforderlich, erlischt das Nutzungsrecht, wenn die Umschreibung nicht innerhalb eines Jahres beantragt wird.

2. In besonderen Fällen kann der Kirchenvorstand Fristverlängerung gewähren.

§ 13

1. Das Nutzungsrecht kann durch den Kirchenvorstand vorzeitig entzogen werden, wenn die Grabstelle nicht nach den Vorschriften dieser Ordnung angelegt oder wenn sie vernachlässigt wird, sofern zwei schriftliche Mahnungen mit Fristsetzung und Hinweis auf die Entziehung des Nutzungsrechtes erfolglos geblieben sind.

2. Ist der Nutzungsberechtigte oder dessen Erbe unbekannt oder nicht zu ermitteln, wird die Aufforderung in den bremschen Tageszeitungen „Bremer Nachrichten“ und „Weser Kurier“ bekannt gemacht.

§ 14

1. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes verfügt der Kirchenvorstand über die Grabstelle.

2. Der letzte Nutzungsberechtigte oder sein Rechtsnachfolger sind—außer im Falle des § 23 3. - verpflichtet, die Grabstelle nach Erlöschen des Nutzungsrechtes abzuräumen.

Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach , sind sie hierzu unter Setzung einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern. § 25 Satz 2 gilt entsprechend.

III. Bestattungsvorschriften

1. Bestattungen sind beim Friedhofsverwalter anzumelden und erfordern die Zustimmung eines Gemeindepastors, mit dem auch Tag und Stunde der Bestattung abzustimmen sind.
2. Bestattungen sollen nur an Werktagen stattfinden.
3. Bei der Anmeldung ist das Nutzungsrecht an einer Grabstelle nachzuweisen bzw. zu erwerben. Gleichzeitig sind die gesetzlich vorgeschriebenen Bescheinigungen vorzulegen.

§ 16

1. Das Recht auf dem Kirchhof zu amtieren, steht den Pastoren der Gemeinde zu.
2. Pastoren anderer evangelischen Gemeinden dürfen mit Genehmigung eines Gemeindepastors bei Beerdigungen amtieren.
3. Geistliche nicht evangelischer Bekenntnisse oder Redner dürfen auf dem Kirchhof bei Beerdigungen nur mit Erlaubnis eines Gemeindepastors Gebete sprechen, Grabzeremonien vornehmen oder Reden halten. Dabei sind Äußerungen gegen das evangelische Bekenntnis untersagt. Ferner bedürfen Gesänge, Lieder und Musikstücke der Genehmigung eines Gemeindepastors. Glockenläuten und die Benutzung der Orgel sind nur bei kirchlichen Beerdigungen gestattet.

§ 17

1. Die Ruhefrist beträgt 25 Jahre.
2. Ein Lager kann erst nach Ablauf der Ruhefrist wieder belegt werden.

§ 18

1. Ausgrabungen und Umbettungen von Särgen und Urnen sollen nur in Ausnahmefällen vorgenommen werden. Sie bedürfen der Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörde und des Kirchenvorstandes.
2. Ist eine Umbettung aus Gründen der Kirchhofsgestaltung erforderlich, hat der Kirchenvorstand ein möglichst gleichartiges Grab zur Verfügung zu stellen.
3. Die Kosten einer Umbettung hat - mit Ausnahme aus Gründen des Abs.2.- der Nutzungsberechtigte zu tragen.

IV. Grabstellen

§ 19

Die Lage der Grabstellen geht aus einem Plan hervor.

§ 20

Nur vom Kirchenvorstand beauftragte Personen sind berechtigt, die Gräber zu graben. Die dafür vom Kirchenvorstand erlassene Dienstanweisung ist maßgebend.

§ 21

1. Ein Lager kann innerhalb der Ruhefrist einen Sarg und bis zu vier Urnen aufnehmen.
2. Bei Lagern werden in der Regel folgende Maße eingehalten: Länge 1,90 m, Breite 0,90 m
3. Auf allen neuen oder neu zu ordnenden Kirchhofstellen werden Grabstellen in übersichtlichen Reihen angelegt.

V. Anlage und Instandhaltung der Grabstellen

§ 22

1. Die Nutzungsberechtigten haben die Grabstellen in einer des Kirchhofs würdigen Weise anzulegen.
2. Für die Gestaltung der Grabstellen ist die Grabmal und Bepflanzungsordnung maßgebend.
3. Entspricht die Ausführung nicht der Grabmal und Bepflanzungsordnung, kann der Kirchenvorstand den Nutzungsberechtigten unter Setzung einer Frist zur Änderung der Anlage oder zu deren Abräumung auffordern. § 25 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 23

1. Grabmäler usw. sind Eigentum des Nutzungsberechtigten und von diesem stets in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.
2. Die Nutzungsberechtigten haften für jeden Schaden, der z.B. durch Umstürzen von Grabmälern oder Teilen davon sowie infolge Nichtbeachtung dieser Bestimmungen entsteht.
3. Künstlerisch wertvolle Grabmäler oder solche von besonderer den Kirchhof kennzeichnenden Eigenart unterliegen dem Schutz des Kirchenvorstandes mit Einverständnis des zuständigen Landeskonservators. Über sie wird ein Verzeichnis geführt, dass jederzeit eingesehen werden kann. Ihre Entfernung ist nur mit Erlaubnis des Kirchenvorstandes zulässig. Nach Beendigung eines Nutzungsrechtes gehen solche Grabmäler in das Eigentum und die Verantwortung der Gemeinde über.

§ 24

1. Grabstellen und ihre Bepflanzung sind stets in

ordentlichem Zustand zu halten. Verwelkte Blumen u. Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.

2. Beplantungen dürfen Nachbargrabstellen nicht beeinträchtigen.

3. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Nachbargräber und deren Anlagen unverzüglich wieder in einen einwandfreien Zustand zu bringen, wenn diese bei Bestattungen Schaden genommen haben.

§ 25

Der Kirchenvorstand und seine Beauftragten können Nutzungsberechtigte bei Vernachlässigung der Grabpflege oder Nichtbefolgung der Anweisungen unter angemessener Fristsetzung auffordern, die Mängel zu beseitigen. Bleibt diese Aufforderung unbeachtet, kann er eine Ausführung der Arbeiten auf Kosten und für Rechnung des Nutzungsberechtigten veranlassen.

VI. Gebühren und Umlagen

§ 26

1. Für die Erhebung von Gebühren ist die Friedhofsgebührenordnung maßgebend.

2. Gebühren sind sofort nach Rechnungserhalt zu zahlen.

§ 27

Der Kirchenvorstand ist mit Zustimmung der Gemeindevertretung berechtigt, zur Unterhaltung und zum weiteren Ausbau des Kirchhofs und seiner Einrichtungen Umlagen zu erheben. Solche Umlagen werden von den Nutzungsberechtigten nach der Zahl der Lager erhoben.

VII. Allgemeine Bestimmungen

§ 28

1. Der Kirchhof ist grundsätzlich vom Hellwerden bis zur Dunkelheit geöffnet.

2. Kinder unter 6 Jahren sollen den Kirchhof nur in Begleitung und unter Aufsicht Erwachsener betreten.

3. Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist zu folgen.

§ 29

1. Auf dem Kirchhof ist es nicht gestattet, mit Fahrrädern oder Fahrzeugen zu fahren, Tiere frei herumlaufen zu lassen, Druckschriften zu verteilen oder Waren anzubieten sowie an Sonn- u. Feiertagen außer leichter Grabpflege zu arbeiten.

2. Mit den Einrichtungen des Kirchhofs ist pfleglich umzugehen. Verwelkte Blumen, Kränze und Abraum sind an bestimmten Plätzen abzulegen.

3. Der Kirchenvorstand ist berechtigt, aufgetrete-

ne Schäden auf Kosten der Verursacher zu beseitigen.

VIII. Übergangs- u. Schlussbestimmungen

§ 30

1. Bei laufenden Nutzungsrechten, die nicht den Zeitraum bis zum Ende der Ruhefrist nach der letzten Bestattung einschließen, wird die Verlängerung bei dem ersten neu eintretenden Bestattungsfall berechnet.

2. Endet ein Nutzungsrecht vor Ablauf der Ruhefrist, ist das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ende der Ruhefrist zu verlängern.

3. Eine von § 7 (5) abweichende Laufzeit – nämlich 30 Jahre – gilt noch für bestehende Nutzungsrechte, bei deren Datum des Beginns durch Neu- oder Wiedererwerb vor dem 1.8.78 liegt. Die gleiche abweichende Laufzeit gilt für Bestehende Nutzungsrechte, bei denen der Laufzeitbeginn durch das Datum der letzten Bestattung vor dem 1.05.67 bestimmt ist.

4. Inhaber von Nutzungsrechten, die von Personen erworben wurden, die vor der Ausgliederung der jetzt selbstständigen Gemeinden, Blockdiek, Ellenerbrok u. Osterholz der Gemeinde Oberneuland angehörten, wie auch ihre Angehörigen werden nach dieser Ordnung behandelt wie Mitglieder der Gemeinde Oberneuland.

§ 31

Diese Friedhofsordnung, die Grabmal- und Beplantungsordnung, die Friedhofsgebührenordnung, spätere Änderungen und sie betreffende Bekanntmachungen werden in den bremischen Tageszeitungen „Bremer Nachrichten“ und „Weser Kurier“ veröffentlicht.

Die jeweils geltenden Fassungen der Friedhofs- u. Friedhofsgebührenordnung sowie der Grabmal- u. Beplantungsordnung können im Gemeindehaus der Ev. Kirchengemeinde Bremen-Oberneuland eingesehen werden.

§ 32

1. Diese Friedhofsordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

2. Von diesem Zeitpunkt an tritt die Friedhofsordnung der Ev. Kirchengemeinde Bremen-Oberneuland vom 1.5.1967 außer Kraft. Die vorstehende Friedhofsordnung ist von der Gemeindevertretung der Ev. Kirchengemeinde Bremen-Oberneuland in der Sitzung am 27.2.1980 beschlossen und vom Kirchenausschuß der Bremischen Ev. Kirche in seiner Sitzung am 18.12.1980 genehmigt worden.

Der Kirchenvorstand